

Vollmacht zur Gewährung des Exklausurationsindults

Von Audomar Scheuermann, München *)

In der Kriegs- und Nachkriegszeit war den deutschen Bischöfen, jeweils, zuletzt am 30. Januar 1964, um drei Jahre verlängert, die Vollmacht gewährt worden, daß sie in dringenden Fällen Ordensmännern und Ordensfrauen die Exklausuration gewähren können unter gleichzeitiger Dispense vom gemeinschaftlichen Leben und von der Verpflichtung zum göttlichen Offizium, falls diese Verpflichtung durch die Konstitutionen (nicht die allgemein-rechtliche Verpflichtung der Majoristen) auferlegt war ¹⁾.

Diese Vollmacht ist nun nicht mehr verlängert worden. Als um deren Verlängerung nachgesucht wurde, hat die Religiosenkongregation am 6. März 1967 darauf verwiesen, daß die Gründe, welche in der Kriegs- und Nachkriegszeit für die Gewährung dieser Vollmacht bestanden hatten, nunmehr weggefallen, derart außerordentliche Vollmachten deshalb nicht mehr erforderlich seien, daß vielmehr einem etwaigen Bedürfnis durch Vollmachten abzuhelfen sei, die neuerdings erteilt worden sind ²⁾.

Dabei wurde verwiesen:

1. auf das Motuproprio „Pastorale munus“ vom 30. November 1963 n. I, 34 ³⁾: den Residenzialbischöfen sowie den von diesen delegierten bischöf-

*) Wie verschiedene Anfragen gezeigt haben, besteht in einzelnen Gemeinschaften Unklarheit darüber, wer die Erlaubnis für die längere Abwesenheit einer Ordensperson vom Kloster geben kann. Wir bringen daher einen kurzen Beitrag von Prof. Scheuermann, in dem die derzeitige Rechtslage dargestellt ist. Die Ausführungen sind auch im AKK 136, 1967, 408—411 abgedruckt.

¹⁾ Wortlaut des an Card. Döpfner adressierten Reskriptes: SEGRETERIA DI STATO DI SUA SANTITÀ N 429/64. Dal Vaticano, die 30. Januarii 1964. Em.me ac Rev. me Domine, Per litteras, abs Te datas die 23 Decembris 1963, a Beatissimo Patre expostulasti, nomine quoque ceterorum Germanicae Nationis Ordinariorum, ut ad aliud triennium prorogetur facultas, iam ab hoc Officio relata in folio N. 10.549/60, diei 7 Decembris 1960, dispensandi, scilicet, in casibus urgentioribus religiosos viros ac mulieres a clausurae lege etiam papalis, eisdemque permittendi ut, suae religionis veste seposita, extra claustra degant, quin adstringantur ad vitam communem neque ad recitandum Divinum Officium, ad quod persolvendum constitutionibus tenentur. Quod ad rem attinet, tecum communicare propro Augustum Pontificem postulationi Tuae benignissime annuisse, facultatemque, quam dixi, in terminis, ad novum triennium concessisse. Summa qua par est veneratione me profiteor Eminentiae Tuae ad dictissimum et deditissimum sign. H. I. Card. Cicognani.

²⁾ Im Reskript der SCRel vom 6. März 1967 Prot.N.SR. 4783/67 heißt es: Facultas... primitus elargita et deinde prorogata fuerat attentis difficultatibus ex bellicis et postbellicis circumstantiis provenientibus: quae causae — Deo favente — finem habuere. Proinde impraesentiarum non videtur esse necessarium ad extraordinarias facultates recurrere eo magis quod ad rem quod attinet satis iam provisum est sive mediante Motu Proprio „Pastorale Munus“ (n. 34) diei 30 Novembris 1963, sive Rescripto Pontificio diei 6 Novembris 1964 et etiam Decreto huius Sacri Dicasterii „Religionum laicalium“ diei 31. Maii 1966.

³⁾ AAS 56 (1964) 10 f.

lichen Koadjutoren, Hilfsbischöfen und Generalvikaren steht die Vollmacht zu, Nonnen ⁴⁾ das Verlassen der Klöster zu gestatten für so lange, als es erforderlich ist. Dafür ist ein gerechter und schwerwiegender Grund erforderlich. Zweifellos aber kann auf diese Weise auf einige Zeit Exklausurtration (wenn auch nicht im technischen Sinn, sondern faktisch) gewährt werden, etwa für die zu einem Klinik-, Sanatoriums- oder Erholungsaufenthalt erforderliche Zeit.

2. auf das päpstliche Reskript „Cum admotae“ vom 6. November 1964 ⁵⁾. Hier ist den Generaloberen der Priesterordensverbände des päpstlichen Rechts, gleich welchen Ritus, und den Abtpräsidien der Mönchskongregationen, auch den Generaloberen der Priesterordensgenossenschaften mit gemeinschaftlichem Leben ohne öffentliche Gelübde (vgl. n. II, 2), sowie deren interimistischen Vertretern die Vollmacht erteilt worden, mit Zustimmung ihres Beirates einem Untergebenen zu gewähren, daß er sich bis zu einem Jahr außerhalb des Klosters aufhalte, — im Krankheitsfall für die zur Heilung erforderliche, also etwa auch längere Zeit, — bei Übernahme von Apostolatsaufgaben auch über ein Jahr, wenn nur diese Apostolatsaufgaben mit den Zielsetzungen des klösterlichen Verbandes übereinstimmen. Die genannten Oberen können mit Zustimmung ihres Beirates diese Vollmacht auch den untergebenen höheren Ordensoberen delegieren, die dann mit Zustimmung ihres Beirates davon Gebrauch machen können (n. I, 15). Es handelt sich auch hier um eine Vollmacht, die Exklausurtration, wenn auch nicht im technischen, so doch im faktischen Sinn, im Rahmen der genannten Zeitfristen zu gewähren.

3. auf das Dekret der Religiosenkongregation vom 31. März 1966 ⁶⁾, das in Anpassung an die ebengenannte Vollmacht den Generaloberen auch der Laienordensverbände des päpstlichen Rechts, sowohl von Männern wie von Frauen, und den Generaloberen von Laiengenossenschaften des päpstlichen Rechts mit gemeinschaftlichem Leben ohne öffentliche Gelübde (n. II, 2), die Vollmacht erteilt, mit Zustimmung ihres Beirates auf ein Jahr einem Untergebenen die Abwesenheit vom Kloster zu gestatten, — aus Krankheitsgründen für die Dauer der Notwendigkeit, — zur Übernahme von Apostolatsaufgaben auch über ein Jahr (wie oben). Diese Vollmacht kann der Generaloberer (Generaloberin) mit Zustimmung seines Beirates auch den untergebenen höheren Ordensoberen subdelegieren, die sie allerdings auch wieder nur mit Zustimmung ihres eigenen Beirates in Anwendung bringen dürfen (n. I, 4).

⁴⁾ D. h. also Ordensfrauen in eigenberechtigten Klöstern, die feierliche Gelübde ablegen oder bei denen feierliche Gelübde abzulegen wären, wenn nicht vom Hl. Stuhl in Anbetracht besonderer Umstände die Ablegung von einfachen Gelübden angeordnet oder gestattet worden wäre (c. 488 n. 7).

⁵⁾ AAS 59 (1967) 374—378, OK 6, 1965, 208—211. Zu der ungewohnten Bezeichnung „Reskript“ siehe CpR 46 (1965) 8—10.

⁶⁾ OK 8, 1967, 191—193; CpR 47 (1966) 252—254.

In dieser Antwort der Religiosenkongregation ist von keiner Exklausurationsvollmacht die Rede. Es wird nur darauf verwiesen, daß sowohl Bischöfen als auch höchsten Ordensoberen ausreichende Vollmachten erteilt sind, die längere Abwesenheit einer Ordensperson vom Kloster zu genehmigen. Diese längere Abwesenheit konnte bisher schon immer innerhalb der Grenzen des c. 606 § 2 von den Ordensoberen genehmigt werden⁷⁾. Was vorstehend an neuen Vollmachten behandelt worden ist [gemäß dem Hinweis der SCRel⁸⁾], geht über die gemeinrechtliche Regelung hinaus, will den Ordensoberen und den zur Aufsicht über die Nonnenklausur beauftragten Oberhirten⁹⁾ zu schnellen Entscheidungen befähigen und entspricht damit der von Papst Paul VI.¹⁰⁾ aufgestellten Maxime: „Es ist zu fordern, daß die Ausübung der Oberngewalt, entsprechend den Erfordernissen der heutigen Zeit, wirksamer und schneller vor sich geht; daher sollen die Oberen aller Rangstufen mit ausreichenden Vollmachten ausgestattet sein, um überflüssige und allzu häufige Rekurse bei den höheren Vorgesetzten zu vermeiden.“

Eine derartige Genehmigung, auf längere Zeit dem Kloster fernbleiben zu können, ist jedoch von der Gewährung des Exklausurationsindults zu unterscheiden¹¹⁾.

Was die Exklausuration angeht, so hat das behandelte Reskript der SCRel einschlußweise klargestellt, daß diese ganz und gar nach der Norm des c. 638 gewährt wird: in Verbänden des päpstlichen Rechts durch den Hl. Stuhl, d. h. durch die nunmehrige Kongregation für die Ordensleute und die Weltlichen Institute¹²⁾, — in Verbänden des bischöflichen Rechts durch den Ortsbischof. Die vorstehend behandelten Vollmachten vermögen wohl teilweise den Notwendigkeiten zu begegnen, denen die Exklausuration abhelfen will, so daß sich künftighin Exklausurationsgesuche vermindern werden. Die Exklausuration selbst aber hat sich — außer für Ordensleute des bischöflichen Rechts — der Papst vorbehalten¹³⁾.

⁷⁾ Ausführlich ist dies behandelt von Krimmel, A., Die Rechtsstellung der außerhalb ihres Verbandes lebenden Ordensleute, Paderborn 1957, 21—38.

⁸⁾ Siehe oben Anm. 2.

⁹⁾ Scheuermann, A., Die Exemption, Paderborn 1938, 75 189.

¹⁰⁾ Aus den Ausführungsbestimmungen zum Ordensdekret des II. Vatikanischen Konzils „Perfectae caritatis“ im MP „Ecclesiae Sanctae“ II: 18 AAS 58 (1966) 778, auch Siepen, Das Konzil und die Orden, Köln 1967, 73.

¹¹⁾ Krimmel, a.a.O. 26, 39 f.

¹²⁾ Const. Ap. „Regimini Ecclesiae Universae“ vom 15. August 1967 nn. 71—74: AAS 59 (1967) 912 f.

¹³⁾ Vgl. MP Pauls VI. „De Episcoporum muneribus“ vom 15. Juni 1966 n. IX, 4: AAS 58 (1966) 470; dazu Lederer, J., Die Neuordnung des Dispensrechtes, in: AKK 135 (1966) 415—443, bs. 432 f.